

# 06/BV/061/2026

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Kommunale Teilhabe § 6 EEG (WKA Bestandsanlagen)

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebietskoordinatorin <i>Verfasser:</i> Silvana Knebler	<i>Datum</i> 10.05.2026 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Grapzow (Entscheidung)	18.06.2026	Ö

### Sachverhalt

Der WIND-projekt GmbH & Co. Sechste Betriebs-KG betreibt einen Windpark, bestehend aus 5 Windenergieanlagen. Die WEA 1 bis 5 sind jeweils bereits vor Vertragsschluss in Betrieb gegangen im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023.

Die WEA weisen jeweils einzeln eine installierte elektrische Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt auf. Die Standorte der vom Betreiber betriebenen WEA 1 bis 5 sind in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt ist.

Eine Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 der WEA erfolgte am 27.09.2013.

Der Betreiber plant, der Gemeinde Grapzow einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrages verbindlich anzubieten.

Es sind mehrere Gemeinden im Sinne § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 5 EEG 2023 betroffen. Die Aufteilung erfolgt entsprechend des prozentualen Flächenanteils (siehe Anlage 2 Vertrag)

Insgesamt erhält die Gemeinde Grapzow für die 5 WKA mit einer erwarteten Jahresstrommenge von je 10 Mio kWh/WKA = 0,2 Cent/kWh entsprechend ihrem prozentualen Flächenanteil.

WKA	Strommenge	0,2 Cent/kWh	Prozentualer Flächenanteil (5 WKA)	Betrag EUR/Jahr
WKA 1	10 Mio kWh	20.000 EUR	33,38 %	6.676 EUR
WKA 2	10 Mio kWh	20.000 EUR	48,97 %	9.794 EUR
WKA 3	10 Mio kWh	20.000 EUR	60,03 %	12.006 EUR
WKA 4	10 Mio kWh	20.000 EUR	51,57 %	10.314 EUR
WKA 5	10 Mio kWh	20.000 EUR	44,00 %	8.800 EUR

Insgesamt je Jahr: 47.590 EUR.

Der Vertrag tritt rückwirkend zum ab 01.01.2026 in Kraft. Die Laufzeit beträgt 7 Jahre. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag einmalig um weitere 5 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.

Der Vertrag ist als Anlage beigefügt.

Die Gemeindevertretung Grapzow ist für die Entscheidung gemäß § 22 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V zuständig.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

**Beschlussvorschlag**

Die Gemeinde Grapzow beschließt die Annahme des Angebotes der WIND-projekt GmbH & Co. Sechste Betriebs-KG, Holzweg 87, 26605 Aurich zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Bestandslagen) gem. § 6 EEG.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>im lfd. Haushaltsjahr:</b> 2026  <input type="checkbox"/> nein  <input checked="" type="checkbox"/> ja		<b>in Folgejahren: 2027</b>  <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja  <input type="checkbox"/> einmalig  <input checked="" type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
<b>Finanzielle Mittel stehen:</b>			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter  <b>Produktsachkonto:</b> 116010.41910000 <b>Bezeichnung:</b>  Sonstige Transfererträge WKA		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung  <b>Deckungsvorschlag:</b> <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>  <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
<b>Haushaltsmittel:</b>		<b>Haushaltsmittel:</b>	
<b>Soll gesamt:</b>		<b>Soll gesamt:</b>	
<b>Maßnahmesumme:</b>		<b>Maßnahmesumme:</b>	
<b>noch verfügbar:</b>		<b>noch verfügbar:</b>	
<b>Erläuterungen:</b>  Der Ertrag wird in die Haushaltsplanung 2027 ff aufgenommen.			

**Anlage/n**  
Keine